

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 22

Freitag, 19. Juni

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden	363
Jahresabschluss 2013 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH	363
Jahresabschluss 2013 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH	364
Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz; Neubau eines Radweges an der L 14 von Oster- sander (K 104 Westersander Straße) nach Westgroßefehn (Klappbrücke Fehntjer Tief) in den Gemarkungen Ostersander und Lübbertsfehn der Gemeinde Ihlow und in den Gemarkungen Holtrop und Westgroßefehn der Gemeinde Großefehn im Landkreis Aurich	365

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragssatzung)	365
Bekanntmachung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow	372
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1220 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1214 und Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1214 der Gemeinde Ihlow, OT Westerende-Kirchloog.....	373

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich IV. Anord- nung.....	374
---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Jahresabschluss 2013
des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.03.2015 den Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 79.959,15 € ab.

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 23.06.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 08.06.2015 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 22.06.2015 bis 30.06.2015 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 11.06.2015

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2013
der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 30.06.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 in Höhe von 278.254,29 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2013 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 11.06.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 22.06.2015 bis 30.06.2015 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 11.06.2015

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Jahresabschluss 2013 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH in ihrer Sitzung am 24.07.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn 2013 von 548,54 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2013 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 16.06.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 02.06.2015 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 22.06.2015 bis 30.06.2015 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 11.06.2015

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz;
Neubau eines Radweges an der L 14 von Ostersander (K 104 Westersander Straße) nach West-
großefehn (Klappbrücke Fehntjer Tief) in den Gemarkungen Ostersander und Lübbertsfehn der
Gemeinde Ihlow und in den Gemarkungen Holtrop und Westgroßefehn der Gemeinde Großefehn
im Landkreis Aurich**

Die Gemeinde Ihlow und die Gemeinde Großefehn haben beim Amt für Kreisstraßen, Wasserwirt-
schaft und Deiche des Landkreises Aurich ein Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsi-
schen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL S. 359), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) beantragt.

Gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch das Ge-
setz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122), i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG ist für das Vorha-
ben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Gemäß § 6 S. 2 NUVPG wird diese Feststellung hier-
mit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, 15.06.2015

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum
(Kurbeitragssatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom
17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie
der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntma-
chung vom 23.01.2007 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.
279) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 folgende Satzung über die
Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Baltrum beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Baltrum ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die den Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt sie einen Kurbeitrag.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere die Kosten für:
 - die öffentlichen Einrichtungen des Hallenbades „Sindbad“, Strand, Strandpromenade,
 - das Kinderspielhaus
 - die dem Fremdenverkehr dienenden Veranstaltungen im Haus des Gastes mit Onno's Kleinkunsthöhne und am Strand,
 - die sonstigen dem Fremdenverkehr dienenden Freizeitanlagen und Einrichtungen.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gedeckt (Angaben in Prozent):

Für das Jahr	durch Fremdenverkehrs-beiträge	durch Gebühren	durch sonstige Entgelte	durch Kurbeiträge
2015	5,65	0	28,72	65,63

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Der Kurbeitrag wird ferner erhoben von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Gebiet (Absatz 1 Satz 1) ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen sind verpflichtet, einen Jahreskurbeitrag zu entrichten, es sei denn, sie führen zu Beginn des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) den Nachweis, dass eine Nutzung ihrer Wohnung durch sie rechtlich ausgeschlossen ist. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erhebung eines Jahreskurbeitrags, wenn die Wohnung erst in den letzten 3 Monaten des Erhebungszeitraums erworben wird. Besteht zu Beginn des Erhebungszeitraums eine rechtlich gesicherte Eigennutzungsmöglichkeit nur für einen geringeren Zeitraum als 3 Monate oder liegt ein Fall des Satzes 2 vor, wird der Kurbeitrag nach der Anzahl der möglichen Übernachtungen berechnet, die die Wohnung rechtlich zur Verfügung steht. Für Inhaber oder Besitzer von Zelten auf Stellplätzen oder von Booten in Liegeplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (4) Zweitwohnungsinhaber nach Abs. 3 Satz 1 und die ihnen gleichgestellten Personen nach Abs. 3 Satz 4 haben unter den Voraussetzungen des Abs. 3 einen Jahreskurbeitrag oder einen nach Tagen berechneten Kurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und abzuführen. Familienangehörige sind die Ehepartner, Partner im Sinne des Lebenspartner-

schaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

- (5) Auf Antrag des Beitragspflichtigen ist der Kurbeitrag unabhängig von der Dauer des Aufenthalts als Jahreskurbeitrag festzusetzen. Bereits gezahlte Kurbeiträge (Tages- oder Übernachtungskurbeitrag) werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- (6) Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält.
- (7) Für mitgebrachte Hunde ist unabhängig von der Aufenthaltszeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 1,50 € pro Tag zu errichten. Es besteht die Möglichkeit, in der Kurverwaltung eine Jahrespauschale in Höhe von 45,00 € zu entrichten. Als Beleg wird eine entsprechende Karte ausgegeben.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Für den Übernachtungskurbeitrag (§ 2 Abs. 1) entsteht die Kurbeitragspflicht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet, die Kurbeitragsschuld entsteht in Höhe des Übernachtungskurbeitragsatzes multipliziert mit der Anzahl der bei Ankunft in Aussicht genommenen Übernachtungen. Wird der Aufenthalt verlängert, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende des zunächst oder weiter in Aussicht genommenen Aufenthaltes in Höhe des dann in Aussicht genommenen Aufenthaltes, die Berechnung ergibt sich aus Satz 1.
- (2) Für den Tageskurbeitrag (§ 2 Abs. 2) entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und enden am gleichen Tag.
- (3) Für den Jahreskurbeitrag (§ 2 Abs. 3) entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld zu Beginn des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr). Wird das Nutzungsrecht im Laufe des Erhebungszeitraums erworben, dann entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbs. Das gilt nicht, wenn die Wohnung erst in den letzten drei Monaten des Erhebungszeitraums erworben wird (§ 2 Abs. 3), in diesem Fall entsteht bei entsprechender rechtlicher Verfügungsbefugnis ein nach der Anzahl der möglichen Übernachtungen bemessener Kurbeitrag.
- (4) Die Übernachtungs- und Tageskurbeiträge werden mit dem Entstehen der Beitragsschuld fällig. Der Jahreskurbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, es sei denn, der Beitragspflichtige beantragt einen Jahreskurbeitrag (§ 2 Abs. 5 Satz 1), dann ist der Jahreskurbeitrag mit der Antragstellung fällig.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Übernachtungskurbeitrag (§ 2 Abs. 1) bemisst sich nach der Anzahl der Übernachtungen. Der Tageskurbeitrag (§ 2 Abs. 2) bemisst sich nach Tagen. Der Jahreskurbeitrag (§ 2 Abs. 3 und Abs. 5) wird für ein Jahr erhoben, ihm werden zur Bemessung pauschal 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde gelegt.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitragsatzes ist in der **Anlage** zur Kurbeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch), Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ),
 - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“ für die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson),
 - d) Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Sturm, Havarie) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Teilbefreiungen

- (1) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt, werden zu 75 v. H. des maßgeblichen Kurbeitragsatzes nach § 4 herangezogen.
- (2) Die Voraussetzung für die teilweise Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages ist von den berechtigten Personen nachzuweisen.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Übernachtungskurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft, vom Kurbeitragsschuldner bei der Kurbeitragskasse der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 oder § 9 i.V.m. § 8 erfolgt. Kurbeitragsschuldner haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, sowie den Namen und die Anschrift (Hausnummer) des Unterkunftgebers) zu erteilen. Der Tageskurbeitrag ist am Tag der Ankunft zu entrichten.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Kurbeitragsschuldners enthält. Als Zahlungsnachweis für den Tageskurbeitrag gilt die Quittung durch die befördernde Reederei, den Wattführer oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Erhe-

bungsgebiet befördern. Der Zahlungsnachweis gilt als Kurkarte.

- (3) Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist beim Verlassen der Insel der oder dem Beauftragten der Gemeinde an der Kurbeitragsstelle (Hafen) vorzulegen.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten werden Ersatzkurkarten ausgestellt.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber, Beförderer, beauftragten Dritten oder durch diese Satzung Verpflichteten halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Unterkunftgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen entgeltlich oder gegen Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen. Entsprechendes gilt für deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern diese derartige Abwicklungen gewerbsmäßig betreiben.
 - b) Eigentümer und Miteigentümer (auch Zweitwohnungs-, Stell- und Liegeplatzinhaber) oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohneinheiten, sofern sie die Wohneinheit Ehegatten, Familienangehörigen und Dritten entgeltlich oder gegen Kostenerstattung zur Nutzung/Mitnutzung überlassen.
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Booten zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt.
 - d) Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (2) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, dem Beitragsschuldner innerhalb von 24 Stunden über das online-Portal der Gemeinde (www.baltrum.de) eine vollständig ausgefüllte Kurkarte auszustellen. Hiervon kann die Gemeinde im Fall einer unbilligen Härte eine Ausnahme zulassen, dann hat der Unterkunftgeber innerhalb von drei Werktagen auf Antrag und Mitteilung der in § 7 Abs. 1 genannten erforderlichen Auskünfte eine von der Gemeinde für den Beitragsschuldner ausgestellte, vollständig ausgefüllte, Kurkarte bei der Gemeinde abzuholen und an den Beitragspflichtigen weiterzureichen. Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgestellten oder weitergereichten Kurkarten den Kurbeitrag vom Beitragspflichtigen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Beitragspflichtigen bei der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das von der Gemeinde im Internet zur Verfügung gestellte Portal (www.baltrum.de). Hiervon kann die Gemeinde im Fall einer unbilligen Härte eine Ausnahme zulassen, dann ist die Meldung innerhalb von drei Werktagen schriftlich bei der

Gemeinde einzureichen.

- (4) Die einbehaltenen Kurbeiträge, abzüglich der erstatteten Beiträge eines Monats, sind jeweils bis spätestens zum 15. des darauffolgenden Monats gegenüber der Gemeinde abzuführen. Es zählt das Datum des Eingangs bei der Gemeinde.
- (5) Die Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge an die Gemeinde. Weigert sich der Kurbeitragsschuldner, den Kurbeitrag zu zahlen, haftet der Unterkunftgeber nicht, soweit er dies unverzüglich der Gemeinde meldet.
- (6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde sind die zur Feststellung oder Prüfung der Kurbeitragspflicht erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, sofern nicht eine Anmeldung über das online-Portal der Gemeinde erfolgt (Abs. 2 und 3). Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (7) Diese Satzung ist in den vermieteten Räumen auszulegen.

§ 9

Pflichten der Reedereien und Betreiber von Fluglinien

Die Pflichten nach § 8 obliegen auch

- a) Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben, und
- b) Reedereien und Betreibern von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in die nach Absatz 1 anerkannten Gemeinden befördern.

§ 10

Rückzahlung von Beiträgen

- (1) Der Unterkunftgeber kann dem Kurbeitragsschuldner bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthalts den nach Übernachtungen berechneten zu viel gezahlten Kurbeitrag gegen Rücknahme der Kurkarte erstatten. Der Kurbeitragsschuldner kann sich die vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes auch vom Unterkunftgeber schriftlich bestätigen lassen und sich unter Vorlage dieser Bestätigung und Rückgabe der Kurkarte den zu viel gezahlten Kurbeitrag von der Gemeinde erstatten lassen.
- (2) Sofern der Jahreskurbeitragsschuldner glaubhaft macht, dass er im Erhebungszeitraum keine Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen hatte, wird der Jahreskurbeitrag von der Gemeinde erstattet.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer

- a) entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft, den Übernachtungskurbeitrag bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zahlt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 dem Beitragsschuldner nicht innerhalb von 24 Stunden eine vollständig ausgefüllte Kurkarte ausstellt oder im Fall einer unbilligen Härte nicht innerhalb von drei Werktagen eine von der Gemeinde ausgestellte, vollständig ausgefüllte, Kurkarte abholt und an den Beitragsschuldner weiterreicht und den Kurbeitrag nicht einzieht,
 - c) entgegen § 8 Abs. 3 der Gemeinde nicht innerhalb der dort genannten Frist die Kurbeitragspflichtigen meldet,
 - d) entgegen § 8 Abs. 4 die einbehaltenen Kurbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig gegenüber der Gemeinde abführt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt, wenn ein Kurbeitragschuldner sich weigert, den Kurbeitrag zu zahlen,
 - f) entgegen § 8 Abs. 6
 - den Beauftragten der Gemeinde nicht die zur Feststellung oder Prüfung des Kurbeitrags erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte erteilt
 - sich weigert, die entsprechenden Kontrollen durch die Beauftragten der Gemeinde durchführen zu lassen,
 - g) entgegen § 8 Abs. 7 die Satzung nicht auslegt.
 - h) entgegen § 9 nicht den nach § 8 Abs. 2 bis 7 entsprechend auferlegten Pflichten nachkommt, also
 - nicht die vollständig ausgefüllte Kurkarte ausstellt oder im Fall der unbilligen Härte nicht die von der Gemeinde ausgestellte, vollständig ausgefüllte, Kurkarte abholt und an den Beitragsschuldner weiterreicht und den Kurbeitrag nicht einzieht,
 - der Gemeinde die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb der in § 8 Abs. 3 genannten Frist meldet,
 - die einbehaltenen Kurbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig gegenüber der Gemeinde abführt,
 - der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt, wenn ein Kurbeitragschuldner sich weigert, den Kurbeitrag zu zahlen,
 - den Beauftragten der Gemeinde nicht die zur Feststellung oder Prüfung der Kurbeitragspflicht erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte erteilt,
 - nicht die entsprechenden Kontrollen durch die Beauftragten der Gemeinde durchführen lässt,
 - die Satzung nicht auslegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 18.12.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

- (2) Für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach dieser Satzung zu berechnende Kurbeitrag der Höhe nach auf den sich aus der Satzung vom 18.12.2014 ergebenden Kurbeitrag beschränkt. Für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 wird der nach dieser Satzung zu berechnende Kurbeitrag der Höhe nach auf den sich aus der Satzung vom 18.12.2013 ergebenden Kurbeitrag beschränkt.

Baltrum, den 17. Juni 2015

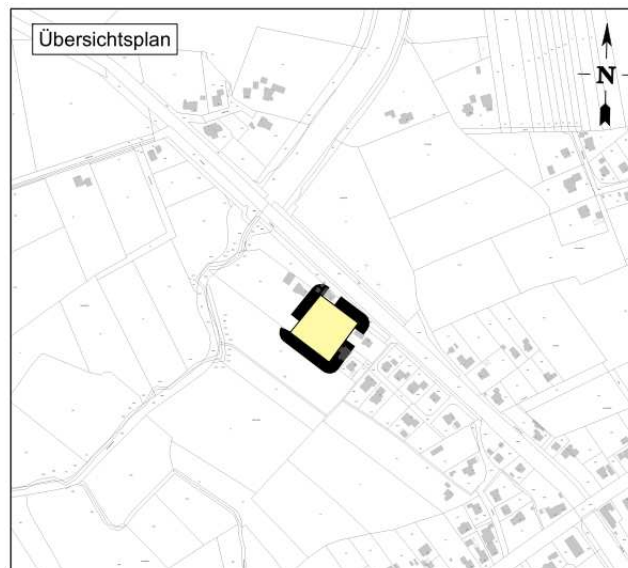
Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
In Vertretung
Olchers

Bekanntmachung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow am 03.12.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 29.05.15 Az. : ARL WE 21–21101-52012-59 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 15.06.2015

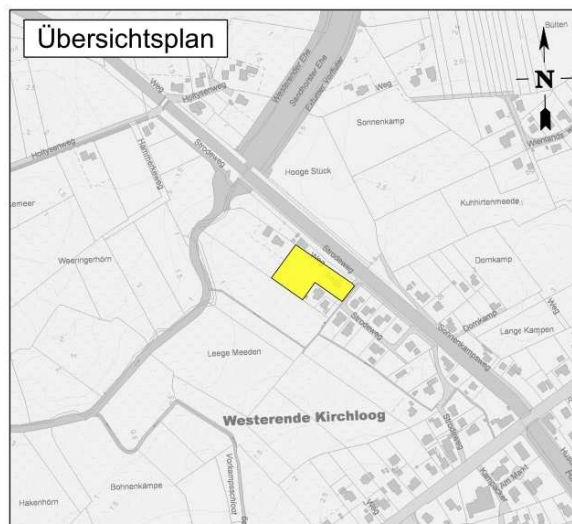
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 1220
mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1214 und Teilaufhebung der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1214
der Gemeinde Ihlow, OT Westerende-Kirchloog

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 03.12.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1220 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht, Grünordnungsplan und der DIN 18920, DIN 105, RAL-Farben sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 15.06.2015

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich IV. Anordnung

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 02.02.2004 festgesetzte sowie durch die I. Anordnung vom 07.07.2010, durch die II. Anordnung vom 29.09.2010 und durch die III. Anordnung vom 09.02.2015 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:

Gemeindebezirk Südbrookmerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bedekaspel	1	12/3, 12/4
Uthwerdum	1	11/1

Gemeindebezirk Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstück
Tannenhäusen	11	71

Gemeindebezirk Liebenburg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heissum	1	14, 15, 42/6, 126, 129/1, 138, 139, 165, 166/1, 171, 180, 181, 193, 198, 215/35, 236/3, 279/1, 279/2, 280/4, 286/177, 329/269, 330/270, 331/271, 332/272, 333/273, 472/281, 530/274, 561/192, 562/192
Heissum	2	24, 26, 52/14, 55/1, 55/2, 68/56, 73/62, 76/65, 101/54, 102/63, 103/59, 104/23, 105/25, 106/27
Dörnten	2	1201/282, 1216/3, 1217/3

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG um 64,7609 ha um auf 4.099,3547 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 1,6 % der Verfahrensfläche. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Großes Meer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

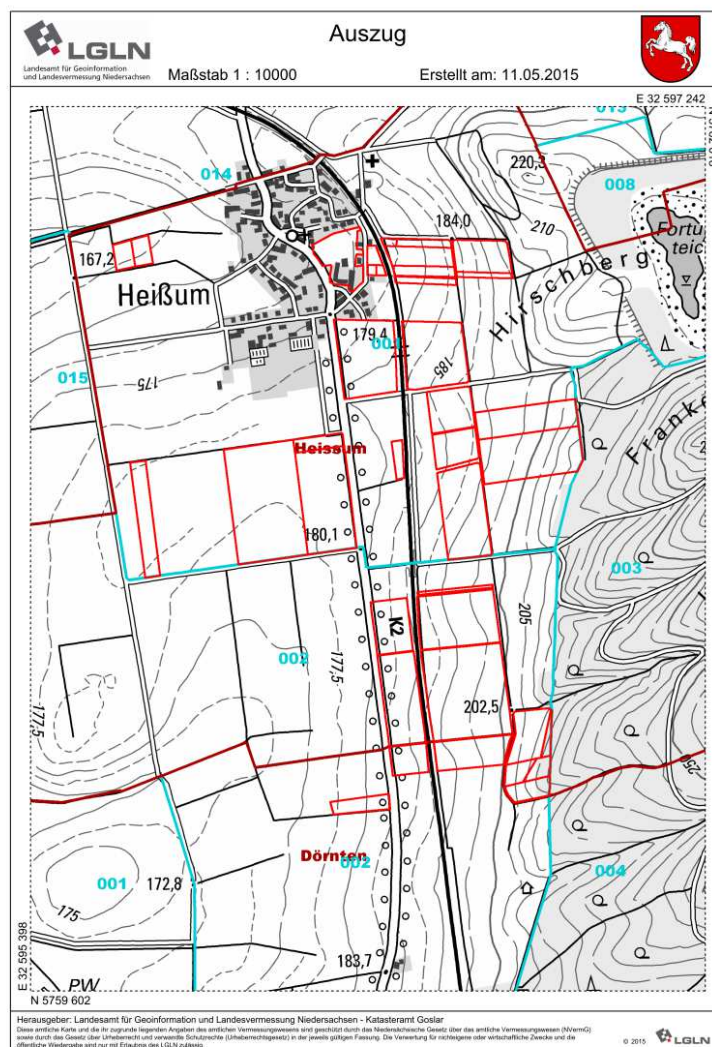
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

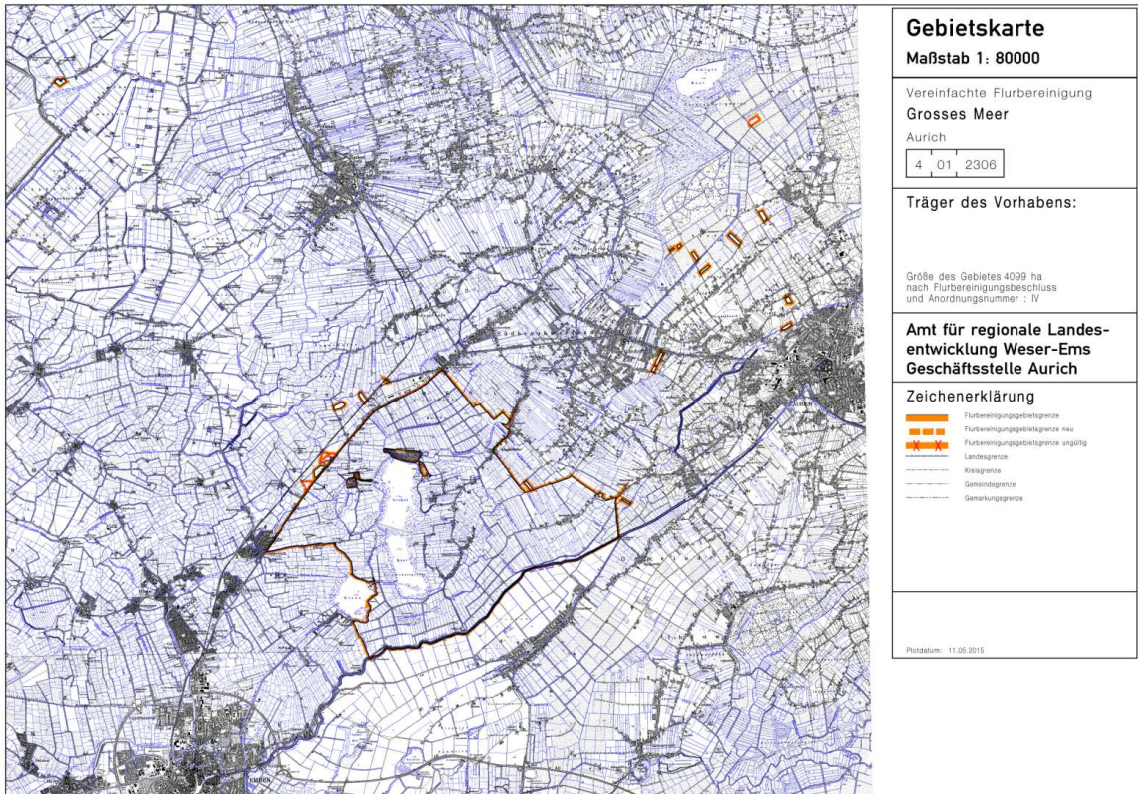
Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 15.06.2015

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Bohlen





Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.